

Musikgesellschaft Lohn-Ammannsegg



STATUTEN

Fassung vom 21. Januar 1983 mit Änderungen vom 25. Januar 1997

A. Name und Sitz des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen „Musikgesellschaft Lohn-Ammannsegg“ besteht, mit Sitz in Lohn, ein seit 1886 politisch und konfessionell neutraler V e r e i n (nachstehend Verein genannt) im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

B. Zweck des Vereins

Art.2

Der Verein bezweckt die musikalische Ausbildung und Förderung seiner Mitglieder, die öffentliche Darbietung von Blasmusikwerken sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern.

C. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein besteht aus:

1. Aktivmitgliedern
2. Ehrenmitgliedern
3. Gönnern und Passivmitgliedern

Art.4

Aktivmitglieder.

1. Aktivmitglied kann werden, wer das vorgeschriebene Mindestalter nach den Richtlinien des EMV erreicht hat und sich über seine musikalischen Fähigkeiten ausweisen kann.
2. Die Aufnahme erfolgt an der Generalversammlung in offener Abstimmung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
3. Jedes Aktivmitglied ist stimm- und wahlfähig und berechtigt, Anträge zu stellen.
4. Die Aktivmitglieder sind gehalten, nach Möglichkeit in den Organen des Vereins mitzuwirken.
5. Über die Aktivmitglieder des Vereins wird ein Verzeichnis geführt.
6. Das Aktivmitglied erhält mit der Aufnahme in den Verein ein Exemplar der Statuten und verpflichtet sich, denselben getreu nachzukommen.
7. Die Aktivmitglieder sollten nur im Einverständnis mit dem Verein einem weiteren Blasmusikverein angehören.

Art 5
Ehrenmitglieder.

Auf Antrag des Vorstandes können von der Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden:

1. Aktivmitglieder, die dem Verein 25 Jahre pflichtbewusst gedient, an den Veranstaltungen und Proben aktiv teilgenommen und Art. 37 beachtet haben. Vorbehalten bleibt Art. 38.
2. Nicht-Aktivmitglieder, die sich ausserordentliche Verdienste um den Verein erworben haben.

Über die Ehrenmitglieder des Vereins wird ein Verzeichnis geführt. Für alle Ehrenmitglieder gilt sinngemäss Art. 4, Abs. 3 + 4 dieser Statuten.

Art 6
Gönner und Passivmitglieder.

Gönner oder Passivmitglied ist, wer den Verein mit einem jährlichen Beitrag unterstützt, dessen Mindesthöhe von der Generalversammlung festgesetzt wird.

Art 7
Austritt.

Ein Aktivmitglied, das aus dem Verein austreten will, hat dies dem Präsidenten, unter Angabe der Gründe, schriftlich mitzuteilen. Der Austritt ist jederzeit möglich.

Art. 8
Ausschluss.

Ein Mitglied, das gegenüber dem Verein seine Pflichten nicht erfüllt oder zur Unehre gereicht, kann jederzeit ausgeschlossen werden. En solcher Beschluss muss an der Generalversammlung in offener Abstimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.

Art. 9
Folgen von Austritt oder Ausschluss.

1. Mit dem Austritt oder Ausschluss ist der Verzicht auf das Vereinsvermögen verbunden.
2. Die erhaltenen Instrumente und Effekten sind innert 14 Tagen nach der erfolgten schriftlichen Austritts- bzw. Ausschlussbestätigung in tadellosem und gereinigtem Zustand abzuliefern.
Für fehlende Gegenstände ist ein Entgelt im Werte der Ersatzanschaffung zu leisten.
Beschädigungen sind auf Kosten des betreffenden Mitgliedes beheben zu lassen.
3. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben den Mitgliederbeitrag für das ganze laufende Jahr zu bezahlen.

Art. 10
Ehrung bei Ableben.

Bei Ableben eines Aktiv- oder eines Ehrenmitgliedes tritt der Gesamtverein zur Bestattung an.

D. Organisation des Vereins

Art. 11

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Die Vereinsversammlung
3. Der Vorstand
4. Die Musikkommission
5. Die Rechnungsrevisoren
6. Die Spezialkommissionen.

Art. 12
Die Generalversammlung.

Ordentlicherweise findet alljährlich im ersten Quartal die Generalversammlung statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder auf das schriftliche Begehren eines Fünftels (Art. 64, Abs. 3 ZGB) der Aktivmitglieder einberufen werden. Aktiv- und Ehrenmitglieder sind mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, einzuladen.

Die ordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist. Ausserordentliche Generalversammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig.

Der Präsident hat bei Gleichheit der Stimmen Stichentscheid.

Art. 13

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Genehmigung der Protokolle, des Jahresberichtes und des musikalischen Berichtes des vergangenen Vereinsjahres.
2. Abnahme der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes; Entlastung des Kassiers und des Vorstandes.
3. Genehmigung von Aufnahmen oder Austritten, bzw. Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern.
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
5. Genehmigung des Arbeitsprogrammes.
6. Beschlussfassung über das Jahresbudget.
7. Festlegung der Mitgliederbeiträge.
8. Festlegung der Ausgabenkompetenzen des Vorstandes und der Musikkommission jeweils für ein Jahr, z.Hd. des Budgets.
9. Wahl des Vereinspräsidenten, des Kassiers, des Aktuars, des Präsidenten der Musikkommission sowie des Dirigenten.
10. Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Musikkommission sowie der Rechnungsrevisoren und der übrigen Funktionäre.
11. Beschlussfassung über Neuinstrumentierung und Neuuniformierung.
12. Abänderung oder Ergänzung der Statuten.

Alle Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten oder der Vorstand geheime Abstimmung verlangt. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, in den weiteren Wahlgängen das relative Mehr.

Art. 14

Die Vereinsversammlung.

Zur Erledigung der laufenden und dringenden Vereinsgeschäfte kann der Vorstand jederzeit eine Vereinsversammlung einberufen. Ebenso können ein Fünftel (Art. 64, Abs. 3 ZGB) der Aktivmitglieder deren Einberufung verlangen. Die Vereinsversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Sie kann auch an einer Probe stattfinden.

An Vereinsversammlungen können Beschlüsse jeglicher Art gefasst werden, mit Ausnahme derjenigen, die ausschliesslich der Generalversammlung vorenthalten sind. Im besonderen kann sie zwingende Ausgaben, die über der Kompetenz des Vorstandes sind, beschliessen. Sie ordnet Delegierte ab und entscheidet über Vereinsanlässe.

Art 15
Der Vorstand.

Der Vorstand setzt sich aus folgenden 5 Mitgliedern zusammen:

Vereinspräsident
Vize-Präsident
Kassier
Aktuar
Sekretär

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, dem der Vorsitzende zugestimmt hat. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder wieder wählbar.

Art 16

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder andere Organen übertragen sind.
2. Geschäftsführung und allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins
3. Vollziehung der Vereinsbeschlüsse.
4. Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder im Verhinderungsfalle der Vize-Präsident kollektiv zu zweien mit dem Kassier, Aktuar oder Sekretär.
5. Einberufung der Generalversammlung oder Vereinsversammlungen.
6. Organisation des Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und Vereinsbeschlüsse.
7. Bestellung von Spezialkommissionen.
8. Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen des von der Generalversammlung bewilligten Kompetenzbetrages.

Art 17

Der Vereinspräsident.

Er leitet die Geschäfte, die Versammlungen und die Vorstandssitzungen des Vereins. Er ordnet die Einladungen dafür an, sooft es die Geschäfte erfordern. Er wacht über die Handhabung der Statuten und Reglemente und über den Vollzug gefasster Beschlüsse. Er wahrt die Interessen des Vereins nach aussen. Er hat das Recht Mitgliedern einzelne Aufgaben zur Erledigung zu übertragen. Er wacht darüber, dass die einzelnen Funktionäre ihre Chargen richtig ausüben. Der Vorstand kann ihm für gewisse Geschäfte Einzelunterschrift gewähren.

Art 18

Der Vize-Präsident.

Der Vize-Präsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit.

Art 19

Der Kassier.

Der Kassier verwaltet die Vereinskasse, die Reisekasse und die Kasse für den Blasmusikunterricht. An der Generalversammlung legt er über den Vereinshaushalt Rechnung ab. Er legt zu Händen des Vorstandes einen Budgetentwurf für das neue Vereinsjahr vor. Über grössere Anlässe legt er gesonderte Rechnung vor. Sämtliche Rechnungsbelege unterliegen dem Visum des Präsidenten, bzw. eines von ihm hiefür Bevollmächtigten.

Die Belege sind zu archivieren.

Der Vorstand kann ihm für gewisse Geschäfte Einzelunterschrift gewähren.

Art. 20

Der Aktuar.

Der Aktuar führt die Protokolle über alle Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er registriert zudem alle den Verein berührenden Begebenheiten und Anlässe. Er ist Verbindungsmann zur Presse. Er führt die Verzeichnisse der Aktiv- und Ehrenmitglieder. Er vertritt den Sekretär bei dessen Abwesenheit.

Art. 21

Der Sekretär.

Der Sekretär besorgt, in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten, die Vereinskorrespondenz. Er vertritt den Aktuar bei dessen Abwesenheit.

Art. 22
Die Musikkommission

Sie besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Ihr gehören von Amtes wegen an: Der Dirigent und der Archivar Sie konstituiert sich, ausser dem Präsidenten, selbst

Art. 23

Die Aufgaben der Musikkommission sind:

1. Festlegen der musikalischen Programme für sämtliche Anlässe.
2. Anordnung von Spezialproben, wenn es die musikalischen Anforderungen notwendig machen.
3. Organisation und Durchführung von Blasmusikkursen.
4. Engagements zur Ergänzung ungenügend besetzter Register
5. Auswahl von geeigneter Musikkultur.
6. Anschaffung von Musikkultur im Rahmen des von der Generalversammlung bewilligten Kompetenzbetrages.
7. Die Musikkommission stellt dem Vorstand Antrag über:
 - Anschaffung neuer Instrumente.
 - Anschaffung von Musikalien, die den Budgetbetrag übersteigen.
 - Dispensation schlechter Probenbesucher von Konzerten und Anlässen.

Die Musikkommission versammelt sich nach Bedarf oder wenn es zwei seiner Mitglieder verlangen.

Die Musikkommission ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, dem der Vorsitzende zugestimmt hat. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder wieder wählbar.

Art. 24
Rechnungsrevisoren.

Zur Prüfung der Rechnungen werden von der Generalversammlung aus ihrer Mitte zwei Rechnungsrevisoren gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie haben die vom Kassier abgeschlossenen Rechnungen für das verflossene Geschäftsjahr, welches dem Kalenderjahr entspricht, auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen und dem Vorstand und der Generalversammlung Bericht und Antrag zu stellen.

Art 25
Spezialkommissionen.

Der Vorstand kann wichtige Geschäfte, wie Neuinstrumentierung oder Neuuniformierung Spezialkommissionen übertragen, denen mindestens eines seiner Mitglieder anzugehören hat.

Art. 26
Der Dirigent.

Dem Dirigenten obliegt die musikalische Ausbildung und Leitung des Vereins. Das Verhältnis zwischen Dirigent und Verein wird vertraglich, unter Wahrung der Vereinsstatuten geregelt. Auf Einladung nimmt er an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Der Vizedirigent vertritt den Dirigenten bei dessen Abwesenheit

Art. 27
Der Archivar.

Der Archivar verwaltet die Musikalien und führt darüber ein Verzeichnis. Er besorgt das Austeilen und Einziehen der Musikalien. Über grössere Anschaffungen hat er der Musikkommission Antrag zu stellen.

Art. 28
Der Absenzenkontrolleur.

Er führt über die An- und Abwesenheit der Aktivmitglieder des Vereins eine genaue Kontrolle. Am Ende des Kalenderjahres hat er dem Präsidenten ein Verzeichnis über die guten Probenbesucher, gemäss „Reglement über die Auszeichnung fleissiger Probenbesucher“ zu übergeben. Bei Abwesenheit hat er seine Aufgabe einem Stellvertreter zu übertragen.

Art 29
Der Fähnrich.

Der Fähnrich ist für die Pflege und Instandhaltung der Vereinsfahne verantwortlich. Auf Weisung des Präsidenten hat er bei Vereinsnässen mitzuwirken.

Art. 30
Der Materialverwalter.

Der Materialverwalter verwaltet alle nicht gefassten Instrumente und Uniformen. Er führt Verzeichnisse über alle an die Mitglieder abgegebenen Gegenstände sowie über das gesamte dem Verein gehörende Inventar, mit Ausnahme der Musikalien. Er überwacht den Zustand sämtlicher Effekten und ist um deren Unterhalt besorgt.

Art. 31
Der Veteranenobmann.

Der Veteranenobmann führt das Veteranenwesen der Gesellschaft. Er organisiert für die Veteranen die Teilnahme an Veranstaltungen und Tagungen in den Verbänden. Bei Todesfällen von Musikveteranen besorgt er das Meldewesen gemäss Merkblatt der Kant.-Veteranen-Vereinigung.

Art. 32
Der Delegierte für den Blasmusikunterricht.

Der Delegierte für den Blasmusikunterricht organisiert in Zusammenarbeit mit der Musikkommission und der Schulgemeinde Lohn-Ammannsegg Kurse für Blasmusikschüler

E. Finanzen

Art. 33

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

1. Den Mitgliederbeiträgen.
2. Den Erträgen aus Konzerten und Ständlis.
3. Den Gönner- und Passivbeiträgen sowie allfälligen Geschenken und Legaten.
4. Den Subventionen.

Art. 34
Mitgliederbeiträge.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Generalversammlung festgelegt.

Art 35
Ausgabenkompetenzen.

Die Ausgabenkompetenzen des Vorstandes und der Musikkommission für einmalige Ausgaben, welche nicht im Budget vorgesehen sind, werden jährlich von der Generalversammlung festgelegt.

Art 36
Verbindlichkeiten.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

F. Pflichten und Verbindlichkeiten der Mitglieder

Art. 37

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, den Statuten genau nachzukommen und sich an den Proben und Veranstaltungen regelmässig und pünktlich zu beteiligen. Es ist Ehrenpflicht jedes Mitgliedes, den Anordnungen des Vorstandes, der Musikkommission und des Dirigenten Folge zu leisten und an Proben und Anlässen Disziplin zu wahren.

Art. 38

Entschuldigungen und Dispensationen.

Ist ein Aktivmitglied verhindert, an einer Probe oder an einem Anlass teilzunehmen, so hat es sich rechtzeitig beim Präsidenten unter Angabe des Verhinderungsgrundes zu entschuldigen.

Militärdienst und Zivildienst von mehr als einem Monat innerhalb eines Vereinsjahres gelten als Abwesenheit.

Dispensationsgesuche sind eingehend begründet und schriftlich dem Präsidenten zuzustellen. Der Vorstand entscheidet über Genehmigung oder Ablehnung derselben. Eine Dispens wird nicht länger als für zwei Jahre erteilt. Dauert eine Dispens länger als sechs Monate, so fällt das entsprechende Jahr zur Erlangung der Ehrenmitgliedschaft ausser Betracht. Die gleiche Regelung gilt für Unterbrüche jeglicher Art der Aktivmitgliedschaft mit Ausnahme von Krankheit, Militärdienst oder Zivildienst.

Art. 39

Fleissige Probenbesucher.

Fleissige Probenbesucher werden an der Generalversammlung mit einem Präsent geehrt. Der Vorstand erlässt über die Auszeichnung ein Reglement.

Art. 40

Stimmrecht.

Sämtliche Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder besitzen je eine Stimme und sind wahlfähig. Die Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen teilzunehmen. Passivmitglieder und Gönner können bei wichtigen Geschäften der Generalversammlung mit beratender Stimme beiwohnen. Der Dirigent nimmt an Versammlungen mit beratender Stimme teil.

Art. 41

Proben.

In der Regel finden in der Woche zwei Proben statt.

G. Bekleidung und Ausrüstung

Art. 42

Die Aktivmitglieder werden mit Instrument und Uniform ausgerüstet, für deren Empfang sie zu quittieren haben.

Sämtliche gefassten Effekten bleiben Eigentum des Vereins. Jedes Mitglied haftet für die ihm anvertrauten Gegenstände und verpflichtet sich, mit ihnen sorgfältig umzugehen. Es ist untersagt, Instrumente und andere Vereinseffekten anderweitig zu verwenden. Bewilligungen werden durch den Präsidenten erteilt.

Art. 43

Beschädigungen.

Im Dienste des Vereins beschädigte Instrumente und Effekten werden auf Rechnung des Vereins wiederhergestellt, sofern dies dem Präsidenten gemeldet wird. Reparaturen, die ein Mitglied ohne vorherige Mitteilung vornehmen lässt, sowie böswillige Beschädigungen gehen zu Lasten des Verursachers.

Art. 44

Die Uniform.

Das Tragen der Uniform ist nur auf Anordnung des Präsidenten gestattet. Es ist Ehrenpflicht des Trägers, durch sein persönliches Auftreten den guten Ruf des Vereins zu wahren.

Unterhalt und fachgemässe Reinigung gehen zu Lasten jedes Mitgliedes. Grössere Anpassungen oder vom Verein beschlossene Überholungen gehen zu Lasten des Vereins.

H. Schlussbestimmungen

Art. 45

Statutenrevision

Eine Gesamt- oder Teilrevision der Statuten kann von der Generalversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 46

Auflösung.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Zustimmung von Dreivierteln sämtlicher Aktivmitglieder erforderlich. In diesem Fall geht das gesamte Vereinsvermögen zur Verwahrung an die Einwohnergemeinde Lohn über. Das zur Verwahrung übergebene Vereinsgut darf nur an einen Verein weitergegeben werden, dessen Zweck, Ziel und Name mit diesen Statuten übereinstimmen.

Art. 47

Mit der Annahme dieser Statuten treten die Statuten vom 21. September 1909 sowie alle mit denselben in Widerspruch stehenden Vereinsbeschlüsse ausser Kraft.

Art. 48

Die vorstehenden Statuten wurden von der Generalversammlung vom 21. Januar 1983 genehmigt und treten sofort in Kraft.

	Namens der Musikgesellschaft Lohn-Ammannsegg	
Ammannsegg, 21.1.83	Der Präsident:	Der Aktuar:
	sig. Stefan Luterbacher	sig. Lorenz Lingg

Die Änderungen von Artikel 15 und 22 wurden an der Generalversammlung vom 25. Januar 1997 beschlossen.

Lohn-Ammannsegg, 25.1.97	Der Präsident:	Die Aktuarin:
	sig. Lorenz Lingg	sig. Karin Marti

Reglement über die Auszeichnung fleissiger Probenbesucher

Gestützt auf Art. 39 der Statuten erlässt der Vorstand folgendes Reglement:

Art. 1

Aktivmitglieder und Jungmusikanten, die innerhalb eines Kalenderjahres von sämtlichen Zusammenkünften des Vereins (Gesamtproben, Registerproben, Ständlis, Konzerte, Versammlungen etc.) 0- 5 Absenzen aufweisen, werden mit einem Präsent geehrt.

Militärdienst und Zivilschutz bis zu einem Monat innerhalb eines Kalenderjahres gelten als Anwesenheit.

Art. 2

Das Präsent wird vom Vorstand bestimmt.

Art. 3

Über die Fleissauszeichnungen hat der Präsident ein Verzeichnis zu führen.

Beschlossen an der Vorstandssitzung vom 20. Mai 1983.

Der Präsident:

sig. Stefan Luterbacher

Der Aktuar:

sig. Lorenz Lingg